 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Merkblatt	Version: 2.0
	Technische Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Mainz	Stand: 01/2016

Inhalt

1.....	1
1 Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschaltbedingungen.....	2
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen.....	2
1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	3
1.4 Feuerwehrzugang/ Anfahrtstelle für die Feuerwehr.....	3
2 Leitungsverlegung und Übertragungseinrichtung	3
3 Brandmelderzentrale (BMZ)/ Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)	4
4 Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	5
5 Brandmelder.....	5
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	5
5.2 Automatische Brandmelder.....	6
5.2.1 Projektierung	6
5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken	6
5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden.....	6
5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen	6
6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen.....	6
7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	7
7.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2 (Muster siehe Anhang B)...	7
7.1.1 Papierformat.....	7
7.1.2 Grafische Darstellung	8
7.1.3 Allgemeine Hinweise.....	8
7.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne	9
8 Funktionsprüfung der BMA durch die Feuerwehr	9
9 Wartung/ Inspektion der BMA.....	10
10 Kostenersatz und Entgelte.....	10
11 Sonstige Bedingungen.....	10
12 Adressen	11

- Anhang A** Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüssel-Depots
- Anhang B** Feuerwehr-Laufkarte (Muster)
- Anhang C** Antrag auf Aufschaltung einer BMA

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschaltbedingungen

Diese Anschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangsstelle der Feuerwehr Mainz. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschaltbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte und Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangsstelle der Stadt Mainz erkennt der Betreiber der BMA diese Anschaltbedingungen einschließlich der Anhänge an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Begriff der Brandmeldeanlage schließt den Begriff der Gefahrenmeldeanlage mit ein.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- VdS 2105 Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlageteile
- VdS 2350 Schlüsseldepots (SD), Planung, Einbau und Instandhaltung

BMA müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung durch die Feuerwehr Mainz.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Brandmelderzentrale (BMZ) und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Meldebereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die „*Vereinbarungen mit der Feuerwehr Mainz über die Einrichtung eines FSD*“ zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschaltbedingungen als Anhang A bei und können bei der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMZ und FSD ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement zu gewährleisten.

1.4 Feuerwehrezugang/ Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Zugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß der DIN 14090 sowie den Vorgaben der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ ausgeführt sein muss.

Feuerwehrezugang sowie Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Mainz, Abt. Vorbeugender Brandschutz bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2 Leitungsverlegung und Übertragungseinrichtung

Die Verbindungsleitung zwischen dem Übergabepunkt des Telekommunikationsdienstleisters und der Übertragungseinheit der BMZ stellt der Betreiber mindestens in E 30 bereit und ist nur in folgender Ausführung zulässig:

JE-H(ST)HRH BD E 30 2x2x0,8

Die Anbindung von Brandmelderunterzentralen (BMUZ) und Schnittstellenzentralen auf die Hauptzentrale muss mindestens in E 30 gem. DIN 4102 erfolgen.

Kabelsysteme von Sicherheitseinrichtungen mit BMZ-Ansteuerung sind mit Funktionserhalt E 90 nach DIN 4102, Teil 12, auszuführen.

Die Stadt Mainz unterhält eine Empfangsstelle, an die die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Der Betrieb der Empfangsstelle ist der Stadtwerke Mainz Netze GmbH als Konzessionär übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die Empfangsstelle erfolgt auf Antrag.

Die Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär, Stadtwerke Mainz Netze GmbH, anzufordern. Das Antragsformular Anhang C liegt diesen Anschaltbedingungen bei.

Der Antrag muss mind. enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- Anhang C
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz des Netzbetreibers werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr Mainz angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens drei Wochen vor dem geplanten Inbetriebnahmetermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Stromversorgung für die ÜE wird von der BMZ geliefert.

Die ÜE ist so anzubringen, dass für Anschluss- und Wartungsarbeiten sowie zur Störungsbeseitigung der Zugang jederzeit gewährleistet ist. Vorzugsweise wird die ÜE in die Feuerwehrinformationszentrale eingebaut und nur nach Rücksprache mit dem Konzessionär darf der Standort geändert werden. Eventuell benötigte Zusatzgeräte für die ÜE werden neben der BMZ montiert und alle benötigten Anschlüsse aus der BMZ zur Verfügung gestellt. Am Standort ist für GSM/GPRS eine ausreichende Signalstärke notwendig.

3 Brandmelderzentrale (BMZ)/ Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die BMZ bzw. die FIZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ bzw. zur FIZ oder sofern vorhanden, zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ bzw. zur FIZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangsstelle der Stadt Mainz darf nur über zugelassene Verbindungsarten erfolgen.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr Mainz nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch mindestens als Sammelanzeige an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ bzw. der FIZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

*Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr Notruf 112 wählen!*

4 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld wird von der Feuerwehr vorgegeben (Schließung Mainz). Halbzyylinder mit der passenden Schließung sind bei der Firma Gunnebo Deutschland GmbH zu beschaffen. Für die Beschaffung der Halbzyylinder ist eine schriftliche Freigabe der Feuerwehr Mainz erforderlich.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird auf die DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und die DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf die Vorgaben des VdS und die Herstellerangaben verwiesen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer in der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen sein.

Die Feuerwehr Mainz fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Handfeuermelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlösch-einrichtungen installiert werden.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern, welche die ÜE auslösen, sind grundsätzlich unter Berücksichtigung bestehender Richtlinien, in der Betriebsart TM (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) auszuführen.

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch rote Stromkreisbezeichnungsschilder (Ø50mm) mit weißer Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Die Bezeichnung ZD (Zwischendeckenmelder) ist zwingend erforderlich.

Zu Erkundungszwecken in überwachten Zwischendecken sind vor Ort geeignete Aufstieghilfen jederzeit griffbereit vorzuhalten.

Art und Anzahl der Aufstieghilfen sind mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

5.2.3 Brandmelder in Doppelböden

In Doppelböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 5.2.2 zu kennzeichnen. Dabei ist die Bezeichnung DB (Doppelbodenmelder) zwingend erforderlich. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Zu Erkundungszwecken in überwachten Zwischenböden sind vor Ort geeignete Hebewerkzeuge (z. B. Bodenplattenheber) jederzeit griffbereit vorzuhalten. Anzahl und Art der Hebewerkzeuge sind mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS – Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen (s. Ziffer 7 dieser

Anschaltbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ bzw. der FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern. Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder der Sprinklergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen, die an der BMZ angezeigt werden, dürfen sich nicht über mehrere Ebenen erstrecken.

- b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ bzw. an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ bzw. am Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT), mindestens aber am Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 7 dieser Anschaltbedingungen).

7 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2 (Muster siehe Anhang B)

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuerten individuellem Ausdruck von Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung an der BMZ bzw. der FIZ für die Feuerwehr bereit liegen.

Fehlende Meldergruppen sind mit Blankoblättern aufzufüllen.

7.1.1 Papierformat

Laufkarten dürfen das Format DIN A4 nicht unterschreiten und sollen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Laufkarten in festen Behältnissen zu lagern und in Kunststofffolien einzuschweißen. Bei einer Zahl von mehr als 50 Laufkarten sind diese in einem Laufkartenmagazin/ -schrank mit LED-Einzelanzeige unterzubringen.

Zusätzlich ist ein Satz Laufkarten in Ordnerform an der BMZ bzw. der FIZ vorzuhalten. Diese müssen nicht laminiert sein.

7.1.2 Grafische Darstellung

Die Karten sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Für die Beschriftung sind die auf der Musterlaufkarte (Anhang B) dargestellten Bildzeichen und falls erforderlich, weitere Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.

In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten müssen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden.

Die Laufkarten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen. Als Orientierungshilfen sind Straßenbezeichnungen einzuzeichnen.

7.1.3 Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der BMZ/FIZ bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von der BMZ/FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/ oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Handfeuermelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit Rauch-Ansaug-Systemen (RAS):
Die Begrenzungslinien der RAS-überwachten Bereiche sind mit gestrichelten Linien in der Farbe gelb darzustellen.
Der Verlauf der Detektionsrohre ist mit gelben Linien auf der Laufkarte zu kennzeichnen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen:
Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau) ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

7.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ bzw. der FIZ hinterlegt werden.

8 Funktionsprüfung der BMA durch die Feuerwehr

Siehe hierzu auch DIN 14675

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Empfangsstelle der Stadt Mainz erfolgt eine Funktionsprüfung durch die Feuerwehr Mainz im Beisein des Konzessionärs.

Die Terminabstimmung erfolgt mindestens 14 Tage vor Aufschaltung ausschließlich über den Konzessionär.

Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Funktionsprüfung müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

Durch den Errichter der BMA:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder
- Kopie des Installationsattestes zur BMA (Mustervordruck des VdS)

Durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.
- Das Gutachten über die Abnahme der BMA von einem anerkannten Sachverständigen.
- Die im Bauschein geforderten Feuerwehrpläne in entsprechender Anzahl.
- Das Vorhandensein der endgültigen Objektschlüssel

Die Funktionsprüfung durch die Feuerwehr Mainz bezieht sich auf die in diesen Anschaltbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. **Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erfolgt keine Aufschaltung durch die Feuerwehr Mainz.** Die Funktionsprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Funktionsprüfung durch die Feuerwehr Mainz ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

9 Wartung/ Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ/FIZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei interner Wartung mit Abschaltung der ÜE ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

10 Kostenersatz und Entgelte

Die Funktionsprüfung der BMA durch die Feuerwehr Mainz gemäß Ziffer 8 dieser Anschaltbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsprüfungen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Mainz durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden grundsätzlich dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Stadt Mainz.

11 Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr Mainz behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Einvernehmen mit dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht der Stadt Mainz kann die Alarmübertragung einer BMA an die Feuerwehr abgeschaltet werden, wenn:

- die Bestimmungen dieser Anschaltbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird,
- die Anlage nicht den aktuellen Vorschriften und Standards entspricht,
- der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne zur Verfügung stellt,
- die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat oder
- der Vertrag mit dem Konzessionär aufgehoben wurde.

12 Adressen

Feuerwehr

Feuerwehr Mainz
Jakob-Leischner-Straße 11
55128 Mainz
Tel.: 06131/ 124500
feuerwehr@stadt.mainz.de
vb.feuerwehr@stadt.mainz.de


Konzessionär

Stadtwerke Mainz Netze GmbH
Kundenservice
Rheinallee 41
55118 Mainz
Tel.: 06131/ 12-6500
Tel.: 06131/ 12-6004
Fax.: 06131/ 12-6511
www.stadtwerke-mainz-netze.de
kommunikationstechnik@stadtwerke-mainz.de
servicezentrale@stadtwerke-mainz.de

Derzeitige alleinige Anbieter der
Schließung Mainz

Gunnebo Deutschland GmbH
(PHZ Schließung Mainz, Schlüssel FBF,
FSE)
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
(Doppelbartumstellschloss Schließung
Mainz)
Duvendahl 92
21435 Stelle

 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Anhang A: Vereinbarung	Version: 2.0
	Technische Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Mainz	Stand: 01/2016

Vereinbarung

zwischen der Stadt Mainz, Amt 37 – Feuerwehr, Jakob-Leischner-Straße 11, 55128 Mainz, nachfolgend Feuerwehr genannt

und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber beantragt auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Gebäude anzubringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Montageort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr Mainz abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist.
Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die „Schließung Mainz“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der „Schließung Mainz“ ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Das Schloss muss in „0-Stellung“ ausgeliefert und in das jeweilige FSD eingebaut werden.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen Feuerwehrschlüsselkästen“ zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließ-

zylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese bzgl. ihres Schließbereiches gekennzeichnet und untrennbar miteinander verbunden sein.

Es dürfen grundsätzlich maximal 3 Schlüssel pro sabotageüberwachtem Halbzylinder im FSD hinterlegt werden.

Bei ausgedehnten Objekten ist in Absprache mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, eine mind. zweifache Schlüsselvorhaltung zu realisieren.

5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei, der Konzessionär oder ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst.

Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Sachversicherer angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. später beabsichtigte Änderungen sind zu richten an:

Feuerwehr Mainz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Kaiser-Karl-Ring 38
55118 Mainz

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung,
- b) Schlüssel für den Sicherheitsbereich der BMA und
- c) Feuerwehr-Laufkarten.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD – außer im Alarmierungsfall – wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig.

Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz.

7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen elektronische Schließsysteme nicht funktionieren bzw. Fehlfunktionen aufweisen.
8. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

Es gelten die Gebühren der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

9. Der Betreiber versichert, dass sein Schadensversicherer/ Sachversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
10. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Mainz oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.
Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, _____

Betreiber:

Feuerwehr Mainz:

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Technische Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Mainz - Anlage A

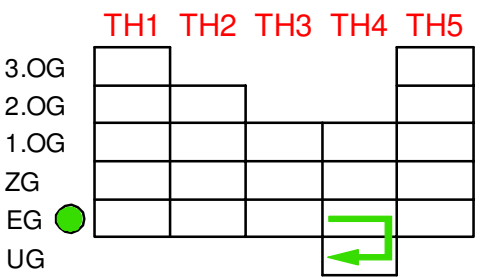
(Unterschrift des Betreibers oder eines
von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

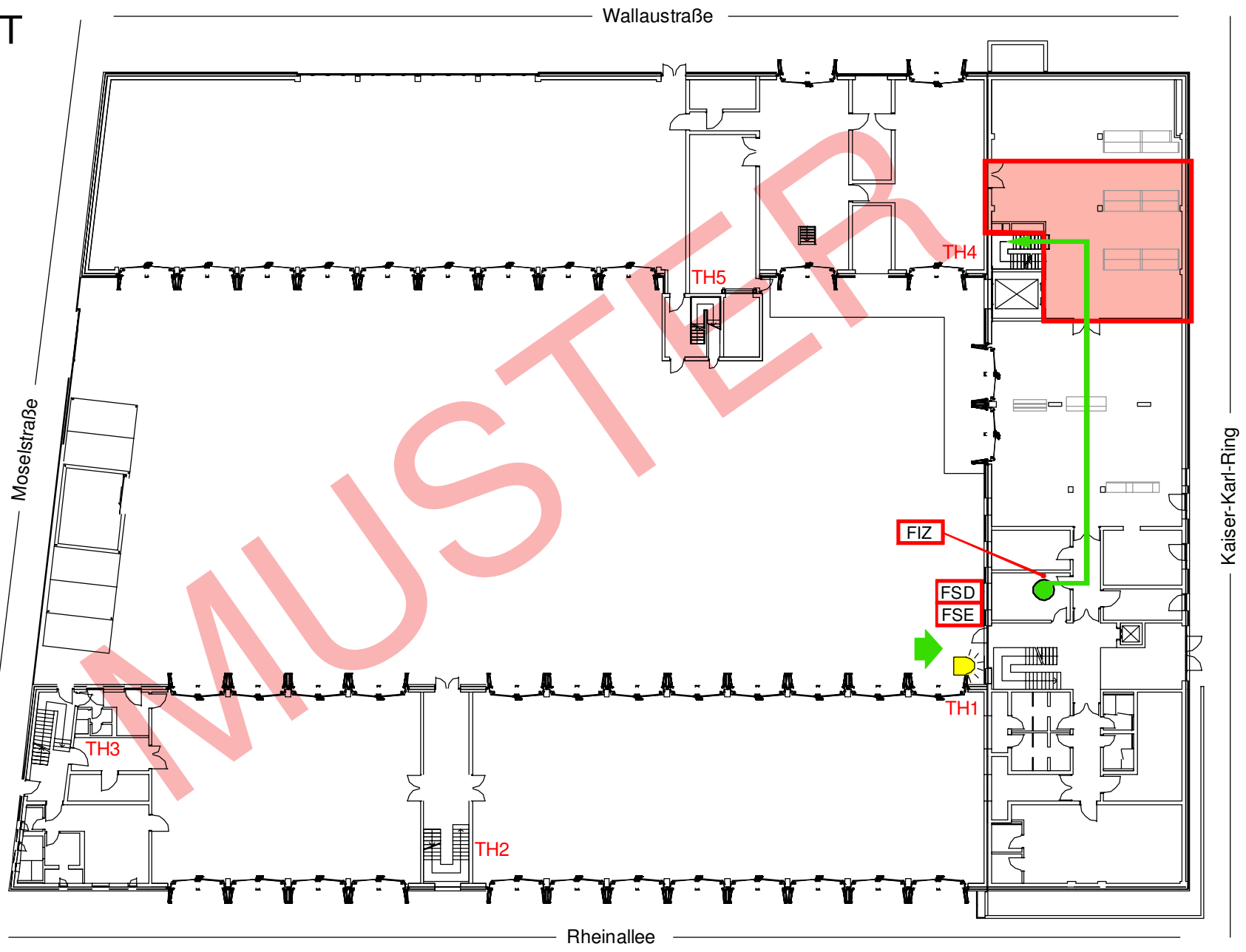
Meldergruppe	02	Projekt/Objekt	Feuerwache 2	Raum	Werkstatt
Melderart	autom. Melder	Melderanzahl	4	Etage/Geschoss	UG
				Besondere Gefährdung	-

GEBÄUDEÜBERSICHT



Feuerwache 2
Mainz
Stand: 2014-04

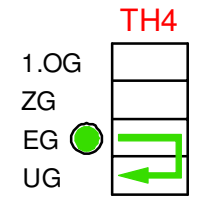
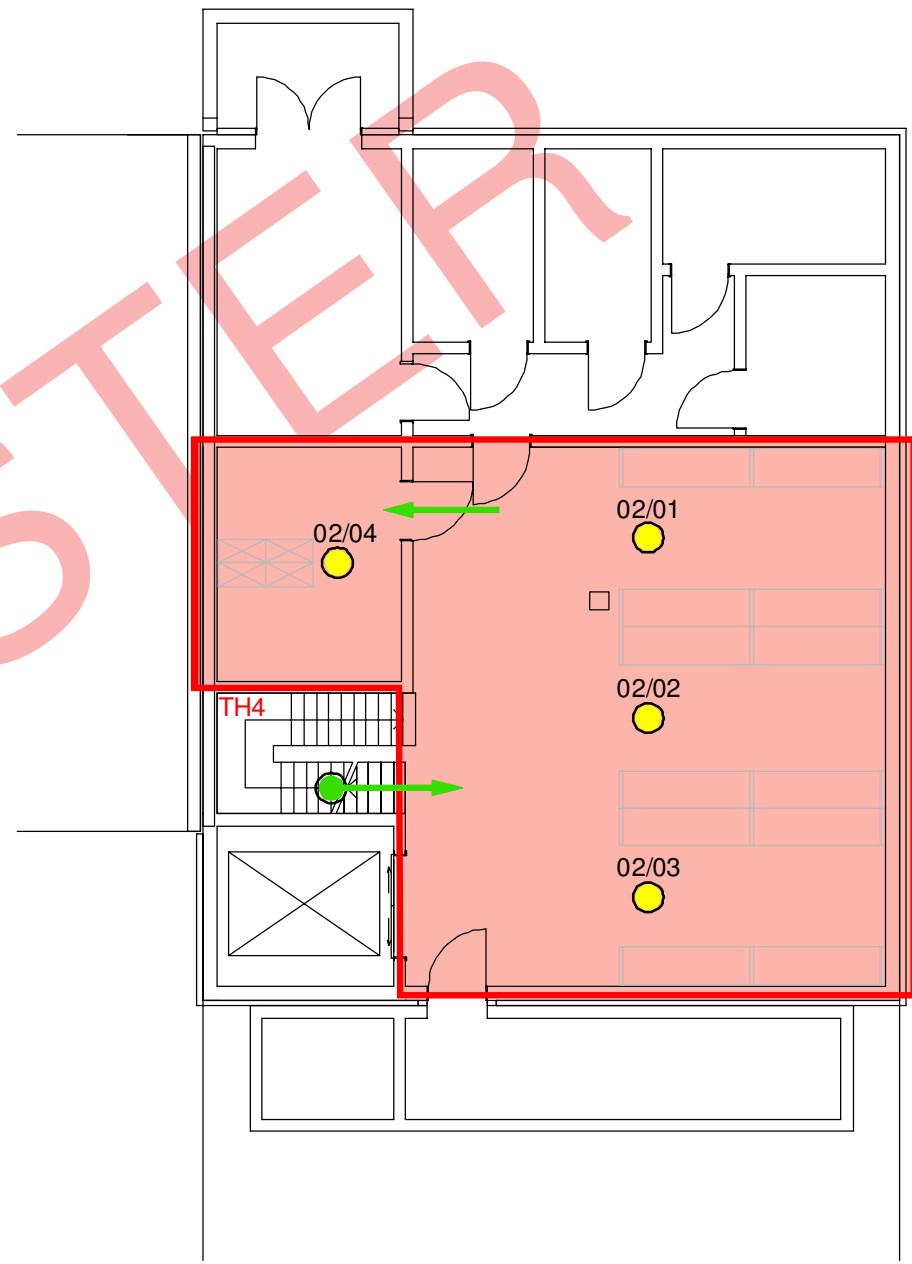


- Legende:
- Standort
 - Einsatzweg
 - ➡ Haupteingang
 - 💡 Blitzleuchte
 - Meldebereich
 - FSE Freischaltelement
 - FSD Feuerwachslüsseldepot
 - FIZ Feuerwachsichtinformationszentrum



Meldergruppe	02	Projekt/Objekt	Feuerwache 2	Raum	Werkstatt
Melderart	autom. Melder	Melderanzahl	4	Etage/Geschoss	UG
				Besondere Gefährdung	-

- Legende:
-  Einsatzweg
 -  autom. Brandmelder
 -  Druckknopfmelder
 -  Meldebereich

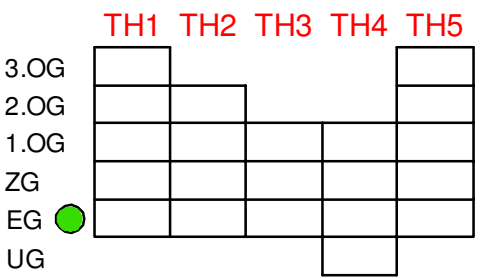


MUSTER

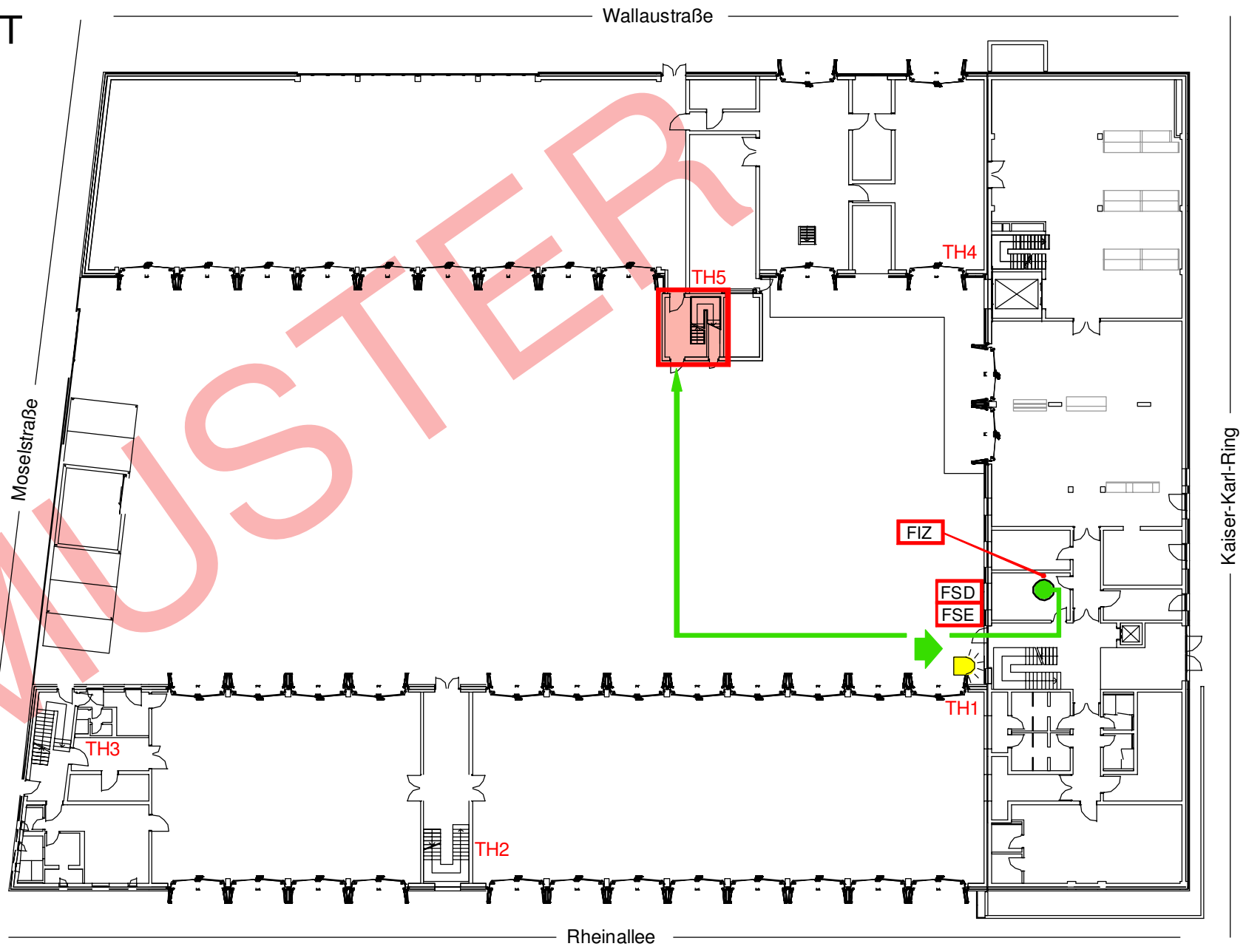
Meldergruppe	14	Projekt/Objekt	Feuerwache 2	Raum	Treppenhaus
Melderart	Druckknopfmelder	Melderanzahl	1	Etage/Geschoss	EG
		Besondere Gefährdung	-		

GEBÄUDEÜBERSICHT

Feuerwache 2
Mainz
Stand: 2014-04







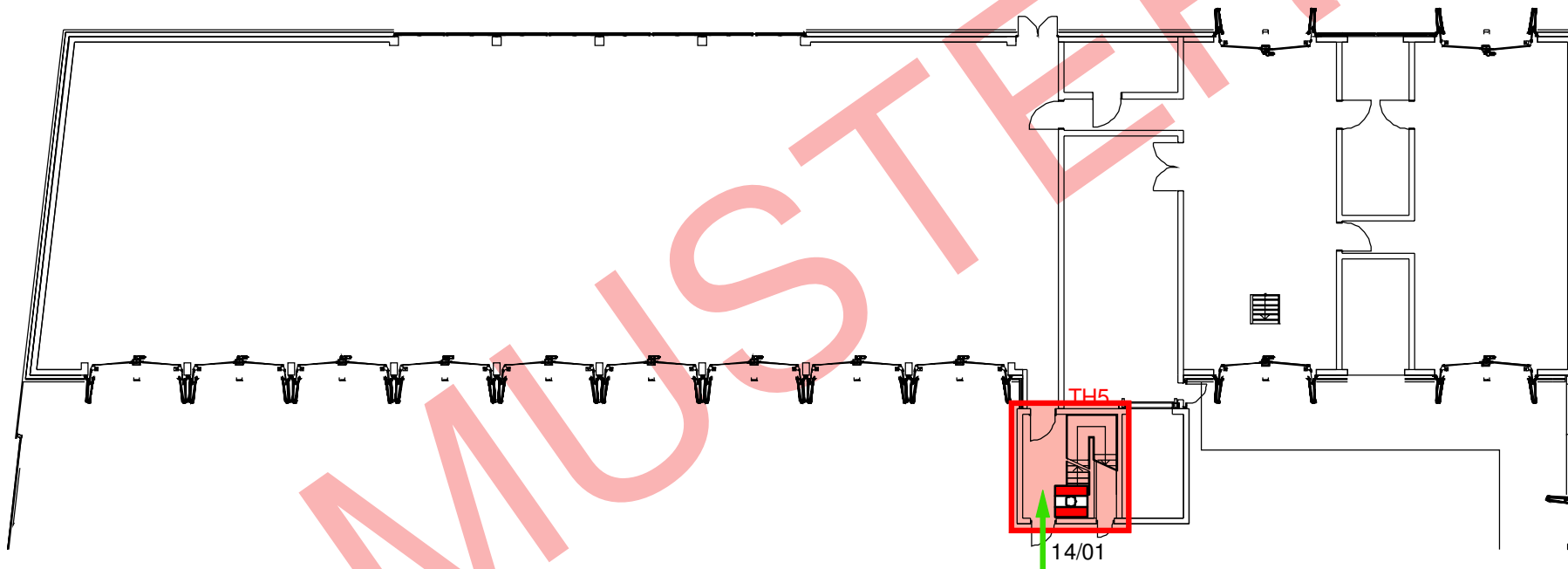
- Legende:
- Standort
 - Einsatzweg
 - Haupteingang
 - Blitzleuchte
 - Meldebereich
 - FSE Freischaltelement
 - FSD Feuerwachschlüsseldepot
 - FIZ Feuerwachtinformationszentrum



Meldergruppe	14	Projekt/Objekt	Feuerwache 2	Raum	Treppenhaus
Melderart	Druckknopfmelder	Melderanzahl	1	Etage/Geschoss	EG
				Besondere Gefährdung	-

Legende:

-  Einsatzweg
-  autom. Brandmelder
-  Druckknopfmelder
-  Meldebereich



Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Berufsfeuerwehr Mainz



STADTWERKE MAINZ NETZE

Abt. Kommunikationstechnik

Rheinallee 41

Postfach 3809

55118 Mainz

06131-126500

kommunikationstechnik@stadtwerke-mainz.de

Hinweis:

Die Einhaltung der TAB-BF-Mainz ist zwingend vorgeschrieben!

Anlagenstandort	Rechnungsempfänger Wartung	Rechnungsempfänger Einrichtung
Kunde / Name	Kunde / Name	Kunde / Name
Objekt		
Objekt-Str. / Nr.	Str. / Nr.	Str. / Nr.
Objekt-PLZ. / Ort	PLZ. / Ort	PLZ. / Ort
Tel.-Nr.	Tel.-Nr.	Tel.-Nr.
Fax-Nr.	Fax-Nr.	Fax-Nr.
Email:	Email:	Email:
Ansprechpartner / Name	Kundenauftragsnummer	Kundenauftragsnummer

Meldelinienbelegung

- | | | | |
|--------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brandalarm | <input type="checkbox"/> 2. Alarmkriterium | <input type="checkbox"/> 3. Alarmkriterium | <input type="checkbox"/> 4. Alarmkriterium |
| <input type="checkbox"/> Störung BMA | <input type="checkbox"/> Sabotage FSD | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

voraussichtlicher Einschalttermin der ÜE _____

Fabrikat der BMA (Hersteller / Typ) _____

Betriebsspannung der BMA

12V

24V

Brandschutzbeauftragter	Errichterfirma der BMA	Wartungsfirma der BMA
Name (Anlagenverantwortlicher)	Kunde / Name	Kunde / Name
Str. / Nr.	Str. / Nr.	Str. / Nr.
PLZ. / Ort	PLZ. / Ort	PLZ. / Ort
Tel.-Nr.	Tel.-Nr.	Tel.-Nr.
Fax-Nr.	Fax-Nr.	Fax-Nr.
Email:	Email:	Email:



Datum

Name des Antragstellers

Tel.Nr. des Antragstellers

als EMAIL SENDEN